

18. Reglement für den Betrieb der Töpferei und des Brennofens

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Dieses Reglement gewährleistet den geordneten Betrieb der Töpferei und des Brennofens mit dem Ziel

- die fachliche Beratung von Lehrern sicher zu stellen
- das Töpfern im Schulfach Handarbeit zu gewährleisten
- das Töpfern anderen Interessierten anzubieten
- Töpferkurse im Dorf anzubieten

2. Organisation

- Die Schule hat in der Benützung der Töpferei Vorrang.
- Die Benützung der Töpferei durch die Schulklassen muss vorgängig im Benützungsplan der Töpferei eingetragen werden.
- Lehrer können im Töpferkeller Ton beziehen und müssen den Bezug in der Lagerliste eintragen.
- Nach der Benützung ist die Töpferei in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- Glasiert wird nur in der Töpferei, auf Wunsch unter Aufsicht und Anleitung der Verantwortlichen.
- Von Privaten zu Hause hergestellte Gegenstände können zu bestimmten und im Voraus vereinbarten Zeiten in der Töpferei zum Brennen und Glasieren abgeliefert und abgeholt werden.
- Der Brennofen darf nur von den Verantwortlichen bedient werden.
- Über die Brände wird Buch geführt.
- Die Verantwortlichen besitzen einen Schlüssel zur Töpferei.
- In jedem Lehrerzimmer befindet sich ein Schlüssel zur Töpferei.

3. Pflichtenheft der Verantwortlichen

- Wartung und Betreuung der Töpferei und der Einrichtungen
- Materialeinkauf
- Mischen und Bereitstellen der Glasuren
- Koordination der Termine mit den Lehrkräften
- Unterstützung der Lehrkräfte nach Absprache
- Jährliche Abrechnung an die Schulgemeindeverwaltung zwecks Rechnungstellung für Brände (privat), Glasur- und Tonverbrauch (Schule)
- Jährlicher Rechenschaftsbericht über den Betrieb und die Benützung der Töpferei zuhanden der Kulturkommission der Schulpflege

4. Finanzielles

4.1 Gebühren für die Benützung des Brennofens

Für privaten Gebrauch haben die Verantwortlichen der Schulgemeinde pro Brand einen Betrag von CHF 35.-- zu entrichten.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 17. Mai 2005 genehmigt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

S. Betschart
Präsident

H. Hösli
Aktuar